

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/42/8-KLR

Dresden,
5. August 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/6920

Thema: Juristische Folgen von Straftaten in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- und -religiöse Ideologie-“ im ersten Halbjahr 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zu wie vielen Verurteilungen (Art der Strafen und Strafmaß) aufgrund von Straftaten in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-“ und „Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-“ kam es in Sachsen im ersten Halbjahr 2021? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)

Verurteilungen aufgrund von Strafbefehlen sowie die gerichtlich festgestellten Tathergänge können von den Staatsanwaltschaften regelmäßig erst nach Rücklauf der Strafakten vom Gericht erfasst werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Dies vorangestellt, wurden im ersten Halbjahr 2021 insgesamt eine Person aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und zwei Personen aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ (rechtskräftig) verurteilt.

Im Übrigen verweise ich zur Beantwortung auf die anliegende tabellarische Übersicht.

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurden aus welchen Gründen im ersten Halbjahr 2021 Ermittlungen zu Straftaten im o. g. Phänomenbereich in Sachsen eingestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand und Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)

Im ersten Halbjahr 2021 wurden insgesamt 19 Ermittlungsverfahren zu Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und zehn Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ eingestellt.

Im Übrigen verweise ich zur Beantwortung auf die anliegende tabellarische Übersicht.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier

Anlagen

2 tabellarische Übersichten

Tattag/ Tatzeitraum	Tatort	Tatverdacht (Kurz Sachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Einstellungsgründe
Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie"						
01.04.2020	Dresden	Der Verurteilte verletzte in einer Justizvollzugsanstalt einen Mitgefangenen und versuchte, mit einem Essensblech auf ihn einzuschlagen.	Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	1 (m)	Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen
Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie"						
10.10.2020	Flöha	Der Verurteilte wählte den polizeilichen Notruf und äußerte neben Beleidigungen auch antisemitische Parolen.	Missbrauch von Notrufen	§ 145 Abs. 1 StGB	1 (m)	Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen
08.02.2020	Schwarzenberg/Erzgeb.	Der Verurteilte beleidigte eine andere Person.	Beleidigung	§ 185 StGB	1 (m)	Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen

Tattag/ Tatzeitraum	Tatort	Tatverdacht (Kurz Sachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Einstellungsgründe
Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie"						
13.12.2019	Dresden	Dem Beschuldigten lag zur Last, die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe unbekanntem Typs ohne die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis ausgeübt zu haben.	Vergehen nach § 52 Abs. 1 WaffG	§ 52 Abs. 1 WaffG	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
17.11.2015	Leipzig	Dem Beschuldigten lag zur Last, über eine dritte Person einen Geldbetrag an einen mutmaßlichen Finanzagenten des "Islamischen Staates" in der Türkei überwiesen zu haben.	Terrorismusfinanzierung	§ 89c StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 154b StPO (Auslieferung/Ausweisung)
17.11.2015	Leipzig	Der Beschuldigte lag zur Last, einen Geldbetrag an einen mutmaßlichen Finanzagenten des "Islamischen Staates" in der Türkei überwiesen zu haben.	Terrorismusfinanzierung	§ 89c StGB	1 (w)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
11.09.2020	Hartha	Dem Beschuldigten lag zur Last, in sein Profil der App "Telegram" eine Flagge des "Islamischen Staates" als Profilbild eingestellt zu haben.	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 154b StPO (Auslieferung/Ausweisung)
01.05.2014	Provinz Bingöl, Türkei	Der Beschuldigte soll in der Türkei potentielle Kämpfer des "Islamischen Staates" an die syrische Grenze gefahren und Informationen über türkische Militäreinheiten an die Vereinigung weitergegeben haben.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 154b StPO (Auslieferung/Ausweisung)
01.01.2013	Provinz Rakka, Syrien	Der Beschuldigte soll sich mitgliedschaftlich an der Vereinigung „Saraya al-Furat“ beteiligt haben.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 153c StPO (Auslandstat)
01.01.2013	Syrien	Der Beschuldigte soll sich in Syrien mitgliedschaftlich an der Vereinigung "Islamischer Staat" beteiligt haben.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
01.01.2015	Buaale, Somalia	Der Beschuldigte soll sich etwa einen Monat in einem Lager der Vereinigung "Al-Shabab" aufgehalten haben und dort an Waffen trainiert worden sein.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
10.11.2016	Quorooloy, Somalia	Der Beschuldigte soll in einem Lager der Vereinigung "Al-Shabab" ein Waffentraining durchlaufen haben.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
01.01.2012	Afghanistan	Dem Beschuldigten lag zur Last, in einem Lager der Vereinigung "Taliban" eine mehrmonatige Waffen- und Funkausbildung absolviert zu haben.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
01.02.2013	Maskanah, Syrien	Der Beschuldigte war verdächtig, sich der Vereinigung "Islamischer Staat" als Kämpfer angeschlossen zu haben.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
01.06.2015	Irak	Der Beschuldigte soll Kämpfer des "Islamischen Staates" gewesen sein.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 154f StPO (u. a. Abwesenheit)
25.10.2020	Leipzig	Der Beschuldigte war verdächtig, eine Zugreise von Hamburg nach Leipzig zu planen, um dort entsprechend seiner Vorstellung eines getreuen Anhängers der Vereinigung "Islamischer Staat" wahllos Menschen zu töten; anschließend geplante Weiterreise nach Berlin zu demselben Zweck.	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	§ 89a StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
04.10.2020	Dresden	Der Beschuldigte war aufgrund seines auffälligen Verhaltens in Tatortnähe verdächtig, zusammen mit einer anderen Person ein gemeinsam spazierendes homosexuelles Touristenpaar ohne ersichtlichen Grund mit Messern angegriffen und seinen Opfern Verletzungen zugefügt zu haben. Ein Geschädigter erlag seinen Verletzungen, der andere überlebte schwer verletzt.	Mord	§ 211 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unschuld))
vor August 2020	Leipzig	Dem Beschuldigten lag zur Last, ein in Essen lebendes Ehepaar, welches im Verdacht steht, die Organisation "al-Nusra-Front" zu fördern, finanziell zu unterstützen.	Terrorismusfinanzierung	§ 89c StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte)
11.11.2020	Leipzig	Der Beschuldigte soll das Handeln des Attentäters im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Lehrer Samuel Paty in Frankreich als gerechtfertigt angesehen und geäußert haben, dass dieser den Propheten Mohammed beleidigt habe.	Belohnung/Billigung von Straftaten	§ 140 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
12.10.2020	Elstertrebnitz	Unbekannter Täter schreibt mit roter Farbe "Preist Satan" an die Fassade der Kirche sowie mit schwarzer Farbe ein Pentagramm an die Friedhofsmauer.	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	§ 304 StGB	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt werden konnte
15.03.2020	Hoyerswerda	Dem Beschuldigten lag zur Last, auf Facebook einen wesentlichen Teil der Flagge der Vereinigung „Islamischer Staat“ gepostet zu haben.	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 154b StPO (Auslieferung/Ausweisung)
26.05.2017/ 07.08.2017	unbekannt	Auf dem sichergestellten Mobiltelefon des Beschuldigten befand sich u. a. ein Gewalt darstellendes Bild. Zudem wurde auf dem Mobiltelefon ein Anruf gefunden, in dem der Anrufer mitteilte, er habe sich eine neue Identität geschaffen, und den Beschuldigten aufforderte, sich ebenfalls eine neue Identität zuzulegen und eine Person über das Internet zu bedrohen.	Gewaltdarstellung und Bedrohung	§§ 131, 241 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie"						
21.01.2020	unbekannt	Der Beschuldigte geriet in Verdacht, in Syrien für den syrischen Geheimdienst gearbeitet zu haben.	Geheimdienstliche Agententätigkeit	§ 99 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)

Tattag/ Tatzeitraum	Tatort	Tatverdacht (Kurz Sachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Einstellungsgründe
30.04.2020	Meißen	Eine unbekannte männliche Person griff den syrischen Geschädigten mit einer zerbrochenen Flasche an und stieß ihn die Treppe hinunter, woraufhin er stürzte und sich verletzte. Da der Geschädigte sich kurz vorher wiederholt auf den sozialen Medien zu Posts von Vertretern der kurdischen Gemeinschaft äußerte, geht er selbst wegen seiner Abstammung von einem Zusammenhang zu der Tat aus.	Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt werden konnte
07.11.2020	Dresden	Öffentliches Zeigen von Plakaten mit dem Abbild des Kurdenführers Abdulla Özalán.	Zuwiderhandlung gegen Verbote (VereinsG)	§ 20 VereinsG	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt werden konnte
24.11.2020	Leipzig	Unbekannter Täter schreibt in roter Farbe an Kirchenfassade "Piekokobiet" (polnisch für "die Hölle der Frauen") und "Fight PIS"	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung	§ 304 StGB	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt werden konnte
18.09.2017	Leipzig	Der Beschuldigte schreibt in eine WhatsApp-Gruppe mit mehr als 100 Teilnehmern nach den Einleitungsworten "Allahu Akbar" beleidigende Äußerungen zu Deutschen und schreibt, dass er sich und "euch gleichzeitig mit" töten wolle.	Volksverhetzung	§ 130 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand)
12.07.2020	Leipzig	Der Beschuldigte nutzt unbefugt Name und Bild des Geschädigten, um unter diesen Daten im Internet unter anderem Vertreter eines ausländischen Staates zu beleidigen; zudem soll er den Geschädigten selbst beleidigt haben.	Vergehen gegen KunstUrhG	§ 33 KunstUrhG	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
25.11.2020	Irak	Der Beschuldigte soll über Facebook den Geschädigten mit dem Tode bedroht haben.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
21.03.2021	Leipzig	Der Beschuldigte soll zum "Newroz-Fest 2021" jeweils eine Flagge mit dem Bild Öczalans und eine Flagge mit dem Aufdruck "PAJK-1999" in der Nähe einer Versammlung öffentlich aufgestellt haben.	Zuwiderhandlung gegen Verbote (VereinsG)	§ 20 VereinsG	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
21.03.2021	Leipzig	Der Beschuldigte soll zum "Newroz-Fest 2021" eine gelbe Flagge mit einem Bild von Öczalan in ziviler Kleidung in der Öffentlichkeit mitgeführt haben.	Zuwiderhandlung gegen Verbote (VereinsG)	§ 20 VereinsG	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)
26.05.2017/ 07.08.2017	unbekannt	Auf dem sichergestellten Mobiltelefon des Beschuldigten befand sich u. a. ein Gewalt darstellendes Bild. Zudem wurde auf dem Mobiltelefon ein Anruf gefunden, in dem der Anrufer mitteilte, er habe sich eine neue Identität geschaffen, und den Beschuldigten aufforderte, sich ebenfalls eine neue Identität zuzulegen und eine Person über das Internet zu bedrohen.	Gewaltdarstellung und Bedrohung	§§ 131, 241 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar)